

**Zweite Satzung zur Änderung der
Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung
für die Diplomstudiengänge
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 6. November 2001**

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

§ 1

Die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 46), geändert durch Satzung vom 25. Juli 2001 (KWMBI II S.....) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Wahlpflichtfach Soziologie

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Ein Leistungsnachweis in Spezieller Soziologie .

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Die Diplomvorprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur über die Teilgebiete „Grundzüge der Soziologie“ (Allgemeine Soziologie I) und „Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (im internationalen Vergleich)“.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) entweder aus dem Teilgebiet „Soziologische Theorie“ oder aus einer „Speziellen Soziologie“ und der Nachweis der erfolgreich abgelegten Diplomvorprüfung gemäß Nummer 1.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

¹Die Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer 20-minütigen mündlichen Prüfung. ²Die Klausur erstreckt sich auf „Soziologische Theorie“, die mündliche Prüfung auf eine „Spezielle Soziologie“.

(2) Für das Wahlpflichtfach mit einem Studiumumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium gelten die Regelungen in Absatz 1. Zusätzlich zu den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a geforderten Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung ist ein weiterer Leistungsnachweis in Spezieller Soziologie zu erbringen.

(3) Sonderregelungen

1. ¹Falls Soziologie erst im Hauptstudium gewählt wird (z.B. bei einem Wechsel des Wahlpflichtfaches) bzw. wählbar ist, gelten die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2. ²Zusätzlich muss in diesem Fall ein zweiter Schein aus dem Themenbereich ‚Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (im internationalen Vergleich)‘ erworben werden.

2. Die das Wahlpflichtfach Soziologie regelnden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten nicht für den Diplomstudiengang Pädagogik.“

2. In § 20 Abs. 2 werden die Worte „in § 17 Abs. 1“ durch die Worte „in § 19 Abs. 1“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Grundstudium befinden, können die Diplomvorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

(3) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Hauptstudium befinden, können die Diplomprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 25. Juli 2001 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 22. Oktober 2001, Nr. X/4-5e69v(2) - 10b/37 965.

Bamberg, 6. November 2001

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 6. November 2001 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. November 2001.